

§ 2 K-WFG Einrichtung des Fonds

K-WFG - Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz - K-WFG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2023

- (1) Zur Förderung der Wirtschaft in Kärnten wird unter der Bezeichnung "Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds" ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit - im folgenden Fonds genannt - eingerichtet.
- (2) Der Fonds hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Er ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds" berechtigt.
- (3) Der Fonds ist in das Firmenbuch einzutragen.

In Kraft seit 01.04.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at